

Keine Einwilligung aber Information

Durch die in den §§ 120 und 121 neu aufgenommenen Sätze verfügen Schulen nun über eine konkrete Rechtsgrundlage, welche ihnen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen wie dort beschrieben erlaubt und Schüler wie auch Lehrkräfte sogar zur Nutzung verpflichtet. **Eine Einwilligung ist hierfür somit nicht erforderlich. Es besteht jedoch weiterhin eine Informationspflicht gem. Art. 13 DS-GVO.**

<https://datenschutz-schule.info/2022/03/26/16-schulrechtsaenderungsgesetz-und-datenschutz/>

Zur Begründung hier die betreffenden Stellen des Schulgesetzes:

Seit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz findet sich im Schulgesetz § 120, Absatz 5 folgender Text:

Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Lehr- und Lernsystemen und Arbeits- und Kommunikationsplattformen einschließlich Videokonferenzsystemen (§ 8 Absatz 2); in diesem Rahmen sind die Schülerinnen und Schüler zur Nutzung verpflichtet.

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=492252,121

Außerdem findet sich in **§ 8, Absatz 2** nun folgender Text:

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=593219

Mehr zum Thema Schulrechtsänderungsgesetz:

<https://www.schulministerium.nrw/schulrechtsaenderungsgesetz>